Hindenburger Kreisblatt

— Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. —

Nr. 16. Hindenburg O.-S., den 20. Oktober 1925

Das Preußische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 25. August d. Js. der Provinz Oberschlesien die Genehmigung zur Führung der Farben „Gold-Blau" erteilt.

L. 3535.

Der Magistrat in Gleiwitz beabsichtig einen Kraftwagenverkehr zur Beförderung von Personen auf der Strecke Richtersdorf, Gleiwitz, Mathesdorf und Sosnitza einzurichten.

Etwaige Einsprüche gegen die Genehmigung des Betriebes sind innerhalb 14 Tagen an das Polizeipräsidium (Abt. Kraftfahrwesen) in Gleiwitz zu richten.

Gleiwitz, den 8. Oktober 1925.

Der Polizeipräsident.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1925 die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Oppeln, den 22. September 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Beschluß.

Der Bezirksausausschuß hat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 22. September d. J. beschlossen, für den Bereich der 5400 ha großen herzoglichen Oberförsterei Zembowitz es hinsichtlich der Schonzeit für Rehkitze bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen. Danach gilt als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1925.

Oppeln, den 6. Oktober 1925.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die Konzession zur Errichtung einer neuen Vollapotheke in Sosnitza ist vom Herrn Oberpräsidenten dem Apotheker Proske in Sosnitza erteilt worden.

L. 3408.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Galdastraße in Hindenburg liegt bei dem Postamt in Hindenburg O.-S., 4 Wochen aus.

Oppeln, den 30. September 1925. Telegraphenbauamt.

Nachtrag

zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg O.-S. betreffend das Kreiskaufmannsgericht zu Hindenburg O.-S. vom 16. März 1922.

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) und der Gesetze vom 27. November 1922 (R. G. Bl. I. S. 887) und vom 15. März 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 193) sowie der Verordnungen vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 1043) und vom 6. Juni 1924 (R. G. Bl. I. Teil S. 645) wird zu dem obengenannten Kreisstatut folgender Nachtrag erlassen:

§ 2 erhält folgenden Absatz 2:

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine

vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 111),

3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (R.G.Bl. I. S. 523),

4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,

5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes

ist das Kaufmannsgericht, sofern auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, gleichzeitig als Arbeitsgericht zuständig.

Abs. 2 des § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen mittels Wahl der Handlungsgehilfen auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Verlängerung der Amtsdauer von bisher drei auf sechs Jahre findet auch auf die laufende Wahlzeit Anwendung. Wiederwahl ist zulässig."

In § 11 werden dem 2. Satz am Schluß folgende Worte hinzugefügt: „derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind."

In § 15 im 1. Satz werden die Worte „stattzufinden hat" durch die Worte „des Vormittags zu beginnen und sich auch auf den Nachmittag zu erstrecken hat" ersetzt.

Im § 21 wird der 2. Absatz gestrichen.

Im § 4 und im § 25 Abs. 2 treten an Stelle von hunderttausend Mark „fünftausend Reichsmark".

Im § 28 Abs. 2 Satz 1 muß es hinter dem Worte entziehen heißen: „sind zu einer Ordnungsstrafe, die in Gold nach der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. Teil S. 44) zu bemessen ist sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen."

Im § 33 Abs. 1 treten an Stelle von sechstausend Mark „dreihundert Reichsmark."

Im § 34 Abs. 2 treten an die Stelle der Gebührensätze von:

1,50 Mark = 1,— Reichsmark
2,50 „ = 1,50 „
5,— „ = 3,— „

Abs. 3 des § 34 soll lauten:

„Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Reichsmark, die Gebühren um je 3,— Reichsmark. Die höchste Gebühr beträgt 30,— Reichsmark."

Im übrigen treten an Stelle von Mark überall „Reichsmark."

Die §§ 35—47 kommen in Fortfall.

§ 55 erhält folgende Fassung:

„Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident in Oppeln wahr."

Der Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hindenburg O.-S., den 13. August 1925.

Der Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S.
Müller v. Blumencron. Jeenel. Lachmann.

Beschluß

des Kreisausschußes des Kreises Hindenburg O.-S., dem gemäß der Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 — IVa III 665 — betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung in den zum oberschlesischen Abstimmungsgebiet gehörigen Kommunalverbänden, die Obliegenheiten des Kreistages übertragen sind.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hindenburg O.-S., den 13. August 1925.

Der Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S.
Müller v. Blumencron. Jeenel. Lachmann.
B. Nr. 142/25.

Der von dem Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S. in Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreistages unter dem 13. August d. Js. beschlossene Nachtrag zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg O.-S.

betreffend das Kreiskaufmannsgericht zu Hindenburg O.-S. vom 16. März 1922, wird hierdurch mit dem Vorbehalt genehmigt, daß

1. in der Einleitung die Worte „und des Gesetzes vom" durch die Worte „und der Gesetze vom 27. November 1922 (RGBl. I S. 887) und vom" ersetzt werden,
2. in den Nachtrag folgende Bestimmungen neu aufgenommen werden:

a) § 2 erhält folgenden Absatz 2: In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (RGBl. S. 111),
3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (RGBl. I. S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der § 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes ist das Kaufmannsgericht,

sofern auf Arbeitnehmerseite nur Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge beteiligt sind, gleichzeitig als Arbeitsgericht zuständig.

b) In § 11 werden dem 2. Satz am Schluß folgende Worte hinzugefügt: „derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind."

c) In § 15 im 1. Satz werden die Worte „stattzufinden hat" durch die Worte „des Vormittags zu beginnen und sich auch auf den Nachmittag zu zu erstrecken hat" ersetzt.

d) Im § 21 wird der 2. Absatz gestrichen.

e) Die §§ 35—47 kommen in Fortfall.

Berlin, den 10. September 1925.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
gez. v. Meyeren.

Der Minister des Inneren.
Im Auftrage
gez. Dr. Lenz.

Genehmigung
III. 7770/25 II M. f. H.
IV. a III 344 M. d. J.

Nachtrag

zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg O.-S. betreffend das Kreisgewerbegericht zu Hindenburg O.-S. vom 15. März 1922.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R. G. Bl. S. 353) und des Gesetzes vom 15. März 1923 (R. G. Bl. I. Teil Teil S. 193/ sowie der Verordnungen vom 30. Oktober 1923 (R. G. Bl. I. Teil S. 1043) und vom 6. Juni 1924 (R. G. Bl. I. Teil S. 645) wird zu dem obengenannten Kreisstatut folgender Nachtrag erlassen:

§ 3 erhält folgenden Abs. 2:

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnung, vom 24. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 111),
3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (R. G. Bl. I. S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes

ist das Gewerbegericht zugleich als Arbeitsgericht zuständig, soweit nicht das Kaufmannsgericht zuständig ist.

Absatz 2 des § 8 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter mittels Wahl der Arbeiter auf die

Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Verlängerung der Amtsdauer von bisher drei Jahren auf sechs Jahre findet auch auf die laufende Wahlzeit Anwendung. Wiederwahl ist zulässig."

Im § 11 erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut: „Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, das neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsguppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind."

Im § 25 Abs. 5 ist der Doppelpunkt hinter den Worten „des § 21" durch einen Punkt zu ersetzen Die folgenden Sätze sind zu streichen.

Im § 28 Abs. 2 Satz 1 muß es hinter dem Worte entziehen heißen: „sind zu einer Ordnungsstrafe, die in Gold nach der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl, I. Teil S. 44) zu bemessen ist sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen."

Im § 28 Abs. 4 sind die Worte „von zehn Mark„ durch die Worte „die in Gold nach der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R. G. Bl. I. S. 44) zu bemessen ist", zu ersetzen.

Im § 2 Abs. 2 und im § 10 Abs. 2 treten an die Stelle von hunderttausend Mark „fünftausend Reichsmark".

Im § 33 Abs. 2 treten an die Stelle der Gebührensätze von

1,50 Mark	=	1,—	Reichsmark
2,50 „	=	1,50	„
5,— „	=	3,—	„

Der Schlußsatz im Abs. 3 des § 33 soll lauten:

„Die höchste Gebühr beträgt 30,— Reichsmark."

Im übrigen treten an die Stelle von Mark überall „Reichsmark."

Die §§ 34 bis 47 kommen in Fortfall.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Hindenburg O.-S., den 13. August 1925.

Der Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S.
Müller von Blumencron. Jeenel. Lachmann.

Beschluß

des Kreisausschußes des Kreises Hindenburg O.-S., dem gemäß der Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 27. Juli 1922 — IV a III 665 —, betreffend die vorläufige Regelung der Verwaltung in den zum oberschlesischen Abstimmungsgebiet gehörigen Kommunalverbänden, die Obliegenheiten des Kreistages übertragen sind.

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Hindenburg O.-S., den 13. August 1925.

Der Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S.
Müller von Blumencron. Jeenel Lachman.
B. Nr. 141/25.

Der von dem Kreisausschuß des Kreises Hindenburg O.-S. in Wahrnehmung der Obliegenheiten des Kreistages unter dem 13. August d. Js. beschlossene Nachtrag zum Kreisstatut für den Kreis Hindenburg O.-S., betreffend das Kreisgewerbegericht zu Hindenburg O.-S. vom 15. März 1922, wird hierdurch mit dem Vorbehalt genehmigt, daß

1. in der Einleitung hinter den Worten „30 Juni 1901" die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901" eingeschaltet werden,

2. in den Nachtrag folgende Bestimmungen neu aufgenommen werden:

a. § 3 erhält folgenden Abs. 2:

In den Fällen

1. der §§ 82 bis 90 des Betriebsrätegesetzes,
2. der §§ 8, 18, 19 der Verordnung, betreffend eine vorläufige Landarbeitsordnnng, vom 24. Januar 1919 (R. G. Bl. S. 111),
3. des § 99 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (R. G. Bl. I. S. 523),
4. des § 39 Abs. 2, der §§ 41, 44 Abs. 1, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 39, 41, des § 60 in Verbindung mit § 39 des Betriebsrätegesetzes,
5. des § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 4 Satz 2, § 52 Abs. 1, 2, § 53 in Verbindung mit § 52, des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 43, des § 60 in Verbindung mit § 43, des § 80 Abs. 2, der §§ 93, 97, 98 des Betriebsrätegesetzes

ist das Gewerbegericht zugleich als Arbeitsgericht zuständig, soweit nicht das Kaufmannsgericht zuständig ist.

b) Im § 11 erhält der 1. Satz folgenden Wortlaut: „Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim und findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind.

c) Im § 25 Absatz 5 ist der Doppelpunkt hinter den Worten „des § 21“ durch einen Punkt zu ersetzen. Die folgenden Sätze sind zu streichen.

d) Im § 28 Abs. 4 sind die Worte „von 10 Mark“ durch die Worte „die in Gold nach der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1925 (RGBl I. S, 44) zu bemessen ist“, zu ersetzen

e) Die §§ 34—47 kommen in Fortfall.

Berlin, den 10 September 1925.

Namens des Preußischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. von Meyeren.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
gez. Dr. Lenz.

Genehmigung.
J. Nr. III. 7770/25 M. f. H.
IVa III 344 II M. d. J.

Verantwortlich für den amtlichen und für den Anzeigenteil das Landratsamt.
Druck von Max Czech in Hindenburg O.-S.